

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und der Firma Gustav Arthofer Gesellschaft m.b.H. & Co.KG bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
 - das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
 - diese AGB (welche auch dann wirksam sind, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, sondern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist)
 - die für Beton einschlägige technische ÖMORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
 - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
 - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie von uns ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Gegenüber Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. „Unternehmerische AG“ sind Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.
- 1.4 Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

§ 2 – Vertragsabschluss

- 2.1 Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn entweder unsere schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt oder die bedungene Leistung von uns tatsächlich erbracht wird.
- 2.2 Die Auftragsannahme und somit Auftragsbestätigung erfolgt – auch bei Vorauszahlung – unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der technischen Durchführbarkeit des Auftrages sowie unserer Liefermöglichkeiten.

§ 3 – Lieferung und Leistung und Annahmeverzug

- 3.1 Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 40 t Gesamtgewicht geeignet sein. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden. Der AG hat die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen und die Kosten dafür zu übernehmen.
- 3.2 Als Ankunftszeit des Mischwagens, Kippers, der Betonpumpe oder sonstiger Gerätschaften gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 3.3 Unsere Leistungspflicht ruht, wenn der Lieferung nicht beeinflussbare Behinderungen entgegenstehen. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit. Bei Kapazitätsauslastung behalten wir uns vor, einen Sublieferanten mit der Lieferung oder Leistung zu beauftragen, ohne den Kunden zu informieren. Der AG darf ihm bekanntgegebene Subunternehmer nur aus wichtigen Gründen ablehnen, die einen Rücktritt vom Vertrag rechtfertigen würden.
- 3.4 Sollte die abgerufene Menge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen uns die Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs erst nach Ablauf von drei Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnen.
- 3.5 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden, haben wir das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen sowie für bestellte und nicht abgenommene Mengen diese und deren Entsorgungs- und Deponiekosten im vollen Umfang zu berechnen.
- 3.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so sind wir hievon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 3.7 Zugesagte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch ohne Verbindlichkeit.
- 3.8 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet uns für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 3.9 Unsere Fahrer und Maschinisten sind nicht berechtigt, für uns Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 3.10 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons oder anderer Materialien.

- 3.11 Werden im Zuge der Bauausführung Rasen- oder Grünflächen des AG beschädigt, sind wir nicht verpflichtet den Urzustand wiederherzustellen, außer es wurde eine gesonderte vertragliche Vereinbarung getroffen.
- 3.12 Der AG ist verpflichtet, uns über alle Umstände der Leistungserbringung rechtzeitig, vollständig und umfassend zu informieren. Er hat uns insbesondere auf alle möglichen Hindernisse hinzuweisen, die im Zuge der Leistungserbringung auftreten könnten. Der AG haftet für alle Folgen, die aus der Verletzung dieser Pflichten entstehen und trägt in jedem Fall das gesamte Bodenrisiko selbst.
- 3.13 Soweit für die Leistung behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AG auf sein Risiko und seine Kosten rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden.
- 3.14 Der AG ist alleiniger Abfallbesitzer und haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften unabhängig von unserer Tätigkeit. Er ist verpflichtet, uns vor Beginn der Arbeiten alle in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen wie Abfallinformation, Genehmigung, Gutachten, etc. vorzulegen und uns schriftlich über alle wesentlichen Tatsachen zu informieren.
- 3.15 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (bei Beton z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- und Warnpflicht von uns ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich wir zu erbringen hatten, durch eigene Prüfungen zu erbringen und uns zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung durch uns.
- 3.16 Der AG ist ohne Zustimmung unserer Geschäftsführung nicht befugt, unserem Personal Weisungen zu erteilen, die von der Art und Weise oder vom Umfang von unseren Leistungen abweichen.

§ 4 – Pumpleistungen – Betonübergabe

- 4.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 4.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Wir haben das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 4.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 4.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht von uns ist ausgeschlossen.
- 4.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat uns daher 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind vom AG zu tragen.
- 4.6 Wir stellen Rohr- und Schlauchleitungen zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht von uns ist ausgeschlossen.
- 4.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- und Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 5 – Betonprüfung

- 5.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die fach einschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.
- 5.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind uns diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in Katalogen, Prospekten, Internet und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur dann maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen uns zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der von uns erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 In Rechnung gestellt werden die am Tag der Auslieferung bzw. Durchführung der Leistung gültigen Preise. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk.
- 6.4 Sämtliche Preise sind Nettopreise. Dazu kommen die Umsatzsteuer und sämtliche Abgaben, Gebühren und Beiträge wie etwa Landschaftsschutzabgabe und Altlastensanierungsbeitrag, die unmittelbar bei der Ausführung unserer Leistung anfallen.
- 6.5 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind unsere Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 6.6 Ist der AG ein Unternehmer, so werden sämtliche Forderungen von uns sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.
- 6.7 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet wir über die Verrechnung von Geldeingängen. Ein Zurückbehaltungsrecht des unternehmerischen AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.8 Im Falle des Zahlungsverzuges müssen, unbeschadet weiterer Ansprüche, die vollen Listenpreise sowie Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geleistet werden.
- 6.9 Im Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet uns der AG unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus haben wir unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.
- 6.10 Für die Abrechnung von Gerätemieten (Abschreibung und Verzinsung, sowie Reparaturentgelt), welche in ihrer Höhe nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, kommen je Betriebsstunde 1/170 der monatlichen Gesamtgerätekosten der in der Österreichischen Baugeräteliste (ÖBGL; herausgegeben von der Vereinigung Industrieller Bauunternehmungen Österreichs – VIBÖ) zu der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung zur Anwendung. Stoffe, Transporte und Arbeitslöhne werden gesondert abgerechnet.

§ 7 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 7.1 Wir leisten Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 7.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem die Ware unsere Sphäre verlässt.
- 7.3 Unsere Gewährleistungspflicht erstreckt sich insbesondere nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Wir leisten daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen am Produkt (z.B. Wasserzugabe, Faserzugabe, usw.) verursacht werden. Darüber hinaus leisten wir vorbehaltlich einer gesonderten Zu-

- sage keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den von uns gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Warnpflicht von uns ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
- 7.4 Werden dem Beton vor der Übergabe im Sinne des Punktes 6.2 auf Wunsch des AG von ihm beigestellte Stoffe (Fasern, Zusatzmittel, etc.) beigemischt, so beschränkt sich unsere Gewährleistung im Rahmen der sonstigen Bedingungen auf Mängel, die erwiesenermaßen unabhängig von den beigemischten Stoffen entstanden sind. Eine Warnpflicht von uns ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
- 7.5 Ist der AG ein Unternehmer, so hat er den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust der Gewährleistungs- und allfälliger Schadenersatzansprüche zur Folge.
- 7.6 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Fall vertragskonformer Lieferung der AG.
- 7.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern 6 Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der unternehmerische AG zu beweisen.
- 7.8 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht von uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
- 7.9 Ist der AG ein Unternehmer, so trägt er die Beweislast für ein Verschulden von uns. Seine Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung. Ist der AG ein Konsument, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.10 Für Schäden, die wegen Weisungen des AG oder Anordnung Dritter, in welcher Form immer, entstanden sind, haften wir nicht. Ebenso wenig für Schäden, deren Verursacher nicht feststellbar sind, sofern andere Auftragnehmer im Baustellenbereich beschäftigt sind.

§ 8 – Sicherungsrechte

- 8.1 Von uns gelieferte Waren bleiben so lange unser Eigentum, bis der AG seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt). Bei Lieferung in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 8.2 Der AG tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten zahlungshalber an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes der Lieferung und Leistung. Dies gilt entsprechend bei der Be- oder Verarbeitung, bei Verbindung oder Vermengung oder wenn unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten werden.
- 8.3 Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene AG die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Der AG ist verpflichtet, die entsprechenden Anmerkungen über den Eigentumsvorbehalt, sowie der Zessionsvereinbarung, in seinen Büchern anzumerken.
- 8.4 Ist der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, so gilt, dass die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern sind und der AG diese nur in unserem Namen innehat. Bei sämtlichen Warenrücknahmen sind wir berechtigt, angemessene Transport- und Manipulationskosten zu berechnen.
- 8.5 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der AG weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der AG verhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.

§ 9 – Gefahrenübergang

- 9.1 Im Falle des Transportes der vertragsgegenständlichen Waren mittels uns fremder Fahrzeuge gehen sämtliche Gefahren im Zeitpunkt der Verladung auf das Fremdfahrzeug auf den AG über. Bei Transport mit unseren Fahrzeugen erfolgt der Gefahrenübergang bei beendeter Entladung des Fahrzeuges.

- 9.2 Lieferung frei Baustelle bedeutet Lieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer geeigneten Zufahrt. Das Abladen der Fahrzeuge hat der Empfänger unverzüglich zu veranlassen. Abladeverzögerungen gehen zu Lasten des AG.

§ 10 – Rücktritt vom Vertrag

- 10.1 Wenn über das Vermögen des AG das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, dann sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Ist ein Lieferverzug auf grobes Verschulden unsererseits zurückzuführen, dann ist der AG berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

§ 11 – Schutzrechte

- 11.1 Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen, technische Unterlagen und dergleichen bleiben stets unser geistiges Eigentum unter Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung und Wettbewerb.

§ 12 – Datenschutz

- 12.1 Wir haben unsere Mitarbeiter verpflichtet, die Bestimmungen gemäß § 6 DSGVO (Verschwiegenheit) einzuhalten.
- 12.2 Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass alle ihn betreffenden personenbezogenen Daten, von uns im Rahmen des Auftrages erhoben, (automationsunterstützt) verarbeitet, übermittelt und gespeichert werden. Zweck der Datenverwendung und Übermittlung sind die Abwicklung der Aufträge. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Auftrages und darüber hinaus etwa für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist, die Geltendmachung von Ansprüchen oder die Abwehr von Ansprüchen aufbewahrt. Wir, als verantwortliche Stelle, gewähren dem AG ein Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung oder Widerspruch betreffend die Verwendung der personenbezogenen Daten des AG und können unter office@arthofer.co.at erreicht werden. Zudem besteht eine Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde. Eine umfangreiche Information über die Rechte des Betroffenen findet sich auf der Homepage <http://arthofer.co.at/>.

§ 13 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Abgesehen vom Gefahrenübergang ist der Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens.
- 13.2 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz unseres Unternehmens örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 13.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen durch Gesetz, Sondervereinbarung oder durch gerichtliche Feststellung wegfallen oder geändert werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand Jänner 2020

Diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle anderen von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen.